

Ordnung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Nutzung der kommunalen Häfen Kirchdorf und Timmendorf vom 31. Dezember 2022

(Hafennutzungsordnung – HafNO)

Auf Grund des § 8 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) verordnet die Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Hafennutzungsordnung gilt für die in den Anlagen A und B gekennzeichneten und damit öffentlich Bekanntgemachten Hafengrenzen (Hafengebiet) der kommunalen Häfen Kirchdorf und Timmendorf.

§ 2 Hafengrenzen

- (1) ¹Das Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der durch Anlagen A und B zu dieser Hafennutzungsordnung festgelegten Hafengrenzen. ²Die Hafengrenze wird durch Hinweisschilder und/oder Bodenmarkierungen kenntlich gemacht.

§ 3 Hafenbehörde

- (1) ¹Hafenbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) für die kommunalen Häfen Kirchdorf und Timmendorf ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) ¹Die Anschrift der Hafenbehörde lautet:

Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Die Bürgermeisterin
FB III – Ordnung und Soziales
Gemeinde-Zentrum 13
23999 Insel Poel OT Kirchdorf
Telefon: 038425 4281-24
Fax: 038425 4281-22

§ 4 Hafenaufsicht, Hafenbetrieb

- (1) ¹Die Hafenaufsicht vor Ort wird im Auftrag der Gemeinde Ostseebad Insel Poel als Eigentümerin und Betreiberin der Häfen und Wasserwanderrastplätze Kirchdorf und Timmendorf von Dienstkräften einer privaten Hafenbetriebsverwaltung wahrgenommen (Hafenmeister). ²Die Rechte der Hafenbehörde bleiben hiervon unberührt. ³Die Erreichbarkeit der Hafenmeister hängt in den Häfen aus.
- (2) ¹Der Hafenmeister trifft Maßnahmen und Anordnungen nach dieser Nutzungsordnung, soweit diese nicht durch diese Nutzungsordnung explizit der Hafenbehörde vorbehalten sind. ²Im Zweifelsfall entscheidet die Hafenbehörde.

§ 5 Gebühren

- (1) ¹Für die Benutzung des Hafengebietes, Teilen oder Anlagen davon werden Gebühren nach den dazu besonders erlassenen Satzungen und sonstigen Rechtsvorschriften erhoben.

II. Hafenbenutzung

§ 6 Hafennutzung

- (1) ¹Die Häfen und Wasserwanderrastplätze der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sind öffentliche Einrichtungen. ²Sie stehen jedem offen, der sich an die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen hält.
- (2) ¹Die zum Hafengebiet nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung gehörenden Hafenanlagen dienen dem Frachtgutumschlag, der gewerblichen Fischerei, der Nebenerwerbsfischerei, dem Fahrgastschiffsverkehr einschließlich Zwecken des Angel- und Tauchsports, dem Gast- und Dauerliegen von Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorsportbooten sowie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch Dienst- und Behördenfahrzeuge und zur Wahrnehmung von Aufgaben der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).

§ 7 Vergabe von Schiffsliegeplätzen

- (1) ¹Bei der Vergabe von Liegeplätzen wird nach Gastliegern und Dauerliegern unterschieden. ²Gastlieger sind in den Häfen Kirchdorf oder Timmendorf liegende Boote, die dort nur vorübergehend festmachen, einen auswärtigen Heimathafen vorweisen und nicht die Absicht haben, länger als 21 Tage am Stück dort zu liegen. ³Dauerlieger sind in den Häfen Kirchdorf und Timmendorf liegende Boote, die nach Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel einen der beiden Häfen als Heimathafen bestimmen und die Absicht haben, den zugewiesenen Liegeplatz dauerhaft, also länger als maximal 21 Tage am Stück, in Anspruch zu nehmen.

- (2) ¹In den Häfen Timmendorf und Kirchdorf werden Dauerliegeplätze vorgehalten. ²Die übrigen Liegeplätze sind den Haupt- und Nebenerwerbsfischereifahrzeugen, Gastliegern, Fahrgastschiffen und sonstigen Hafennutzern vorbehalten.
- (3) ¹Die Vergabe von Dauerliegeplätzen erfolgt ausschließlich durch die Hafenbehörde, ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. ²Dauerliegeplätze werden nur zum 1. April eines jeden Jahres vergeben, im Übergangszeitraum ist von Antragstellern die reguläre Tagesliegegebühr/Winterliegegebühr zu erheben. ³Nach Vergabe eines Dauerliegeplatzes durch die Hafenbehörde weist der Hafenmeister einen Dauerliegeplatz zu. ⁴Inhaber eines bereits genehmigten Dauerliegeplatzes haben bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres gegenüber der Hafenbehörde zu erklären, ob sie den Liegeplatz auch im kommenden Jahr nutzen werden. ⁵Erfolgt die Rückmeldung nicht oder nicht rechtzeitig, erlischt der Anspruch auf einen Liegeplatz und der bisher genutzte Platz steht zur Disposition der Hafenbehörde.
- (4) ¹Gastliegern stehen Liegeplätze grundsätzlich nur für einen bestimmten Zeitraum (maximal 21 Tage am Stück) an den dafür vorgesehenen Anlegern zur Verfügung, sie werden vom Hafenmeister zugewiesen. ²In begründeten Einzelfällen kann die Hafenbehörde Ausnahmen zulassen. ¹Erfolgt nach der zugewiesenen Zeit keine Freigabe des Liegeplatzes und wird derselbe benötigt, so kann das Boot auf Kosten und Gefahr des Gastes verholt werden.
- (5) ¹Der Hafenmeister und die Hafenbehörde können dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuweisen, wenn dieses im Interesse des Hafenbetriebes und der Liegeplatzordnung erforderlich erscheint.
- (6) ¹Liegeplätze dürfen nicht ohne die Zustimmung des Hafenmeisters gewechselt werden. ²An Kaianlagen, die für einen bestimmten Zweck vorgehalten werden, besteht für die entsprechend der Zweckbestimmung vorgesehenen Fahrzeuge ein Vorrecht auf Zuweisung.
- (7) ¹Die Dauerlieger haben sich beim Hafenmeister anzumelden, wenn sie das Fahrzeug in einem Kalenderjahr zum ersten Mal zu Wasser lassen, und abzumelden, wenn sie es zum letzten Mal im Kalenderjahr aus dem Wasser bzw. vom Gelände nehmen. ²Gastlieger haben sich unverzüglich nach Eintreffen und vor dem Verlassen des Hafens beim Hafenmeister zu melden.
- (8) ¹Voraussetzung für die Zuweisung eines Liegeplatzes sind die Nachweise einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. ²Gast- und Dauerlieger können im Zeitraum vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres nur dann einen Liegeplatz einnehmen, wenn eine Bergeversicherung für das jeweilige Boot nachgewiesen wird. ³Die Boote der Dauerlieger müssen unabhängig vom Liegezeitraum über eine Registrierung entweder über die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, den Deutschen Motoryachtverband oder den Deutschen Seglerverband verfügen.
- (9) ¹Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Ausnutzung der Kapazität des Hafens und nach den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
- (10) ¹Charterbetrieb ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Hafenbehörde möglich.
- (11) ¹Es ist nicht zulässig, einen zugewiesenen Liegeplatz an Dritte weiterzugeben.

§ 7a Verhalten am Schiffsliegeplatz

- (1) ¹Das stevenrechte Drehen von Fahrzeugen an der Kaikante ist nicht gestattet.
- (2) ¹Die Hafenbehörde kann verlangen, dass beim Verholen ausreichende Schlepperhilfe in Anspruch genommen und im Falle ungenügender Bemannung die Gestellung zusätzlicher Kräfte sichergestellt wird.
- (3) ¹Die zugewiesenen Liegeplätze sind während des An- und Ablegens blendfrei auszuleuchten.
- (4) ¹Verlade- und Umschlagseinrichtungen auf den Kaianlagen sind vor dem An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen vom Betreiber aus dem Gefahrenbereich des an- oder ablegenden Wasserfahrzeuges zu entfernen.
- (5) ¹Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an der Kaikante in Anspruch nehmen, haben für ihre Energieversorgung einen dem Liegeplatz zugeordneten Landanschluss zu nutzen.
- (6) ¹Lichtquellen sind in Richtung sensibler Räume abzuschirmen. ²Suchscheinwerfer an Schiffen und Maschinen dürfen nur in einem solch geringen Umfang eingesetzt werden, dass visuelle Beeinträchtigungen der Schifffahrt, der Anwohner und der Vorzugsräume von Wasservögeln auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden.

§ 8 Schlepperhilfe

- (1) ¹Wasserfahrzeuge haben sich beim Manövrieren im Hafengebiet ausreichender Schlepperhilfe zu bedienen, sofern es ihre Größe, die örtlichen Verhältnisse oder die jeweiligen meteorologischen Umstände erfordern.
- (2) ¹Unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 kann die Hafenbehörde die Annahme von Schleppern vorschreiben, sofern sie es für erforderlich hält.

§ 9 Manövrieren und Ankern, Fahren im Hafen

- (1) ¹In der Nähe von Baggern, Hafenbaugeräten, Schifffahrtshindernissen oder sonstigen schutzbedürftigen Wasserfahrzeugen oder als schutzbedürftig gekennzeichneten Anlagen ist mit größter Vorsicht zu manövrieren.
- (2) ¹Geschleppte Schiffe ohne eigenen Antrieb dürfen ihre Schleppfahrzeuge erst dann entlassen, wenn sie an den für sie bestimmten Liegeplatz festgemacht sind.
- (3) ¹Beim Manövrieren im Hafengebiet, insbesondere beim An- und Ablegen, sind Schiffsschrauben und Querstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen. ²Ihr Gebrauch kann von der Hafenbehörde für einzelne Teile des Hafens verboten werden.
- (4) ¹Im Bereich der Häfen ist das Ankern verboten.

- (5) ¹Ein- und auslaufende Boote haben mit größter Sorgfalt zu manövrieren und mit mäßiger Geschwindigkeit zu fahren, so dass kein für andere Boote schädlicher Wellenschlag entsteht. ²Auslaufende Boote haben das Wegerecht. ³Die Zufahrt zu den Boxen ist freizuhalten.
- (6) ¹Bei ihren Ein- und Auslaufmanövern dürfen sich Boote nur solange in der Hafeneinfahrt aufhalten, wie es für ihre Manöver erforderlich ist. ²Unnötiges Kreuzen im Hafenbecken und vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden. ³Jeder andere Aufenthalt in der Hafeneinfahrt ist untersagt. ⁴Das Ab- und Anlegen der Boote hat mit größtmöglicher Vorsicht, die eine Beschädigung der Steganlage und der übrigen Boote ausschließt, zu erfolgen.
- (7) ¹Motoren sind nicht laufen zu lassen und Schiffsschrauben nicht drehen zu lassen, wenn dies nicht unmittelbar der Fortbewegung der Fahrzeuge dient. ²Probelaufe bei Motorreparaturen sind ohne größeren Lärmaufwand auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- (8) ¹Die Segel sind vor dem Einlaufen an Steg oder Land herunterzunehmen, um jegliche Gefährdung auszuschließen. ²Der Rest des Weges ist mit Maschinen- oder Muskelkraft (Paddel) zu bewältigen.

§ 10 Festmachen der Schiffe

- (1) ¹Die zum Festmachen von Schiffen vorgesehenen Einrichtungen sowie der Zugang hierzu dürfen weder versperrt noch belegt werden.
- (2) ¹Der Schiffsführer ist für ordnungsgemäßes, sicheres, dem jeweiligen Wasserstand entsprechendes Festmachen verantwortlich. ²Das Festmachen muss so erfolgen, dass alle Leinen gleichmäßig belastet sind und falls erforderlich, schnell und leicht gelöst werden können. ³Der Schiffsführer ist ferner dafür verantwortlich, dass alle sonstigen Maßnahmen für ein sicheres Liegen seines Schiffes am Liegeplatz getroffen werden. ⁴Soweit es die bauliche Eigenart des Schiffes erforderlich macht, hat der Schiffsführer für ausreichende Abfederung zu sorgen. ⁵An festgemachten Wasserfahrzeugen sind notwendige Fender anzubringen.
- (3) ¹Wurfleinen dürfen nicht derart beschwert werden, dass bei deren Gebrauch Personen gefährdet werden können.

§ 11 Fischerei- und Angelverbot, Badeverbot

- (1) ¹Die Ausübung der Fischerei und das Angeln sind innerhalb des Hafengebietes verboten.
- (2) ¹In den Hafengewässern ist das Baden, das Stand-Up-Paddeln, das Fahren mit Tretbooten sowie Jetskis und das Surfen verboten. ²Es ist verboten, von Schiffen oder Hafenanlagen in die Hafengewässer zu springen.

§ 12 Aufenthalt im Hafengebiet

- (1) ¹Personen und Führern von Fahrzeugen, die nicht in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes tätig sind, kann aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Aufenthalt im Hafengebiet untersagt werden. ²Die Regelungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes über die Erteilung von Platzverweisen (SOG M-V) bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Hafenbehörde ist befugt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Räumung des Hafengebietes anzuordnen.

§ 13 Verhalten von Landfahrzeugen im Hafengebiet

- (1) ¹Im Hafengebiet haben Führer von Landfahrzeugen den Anordnungen der Hafenbehörde über einzuhaltende Fahrwege, die Zuweisung von Standorten sowie die Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaianlagen oder Lagerhallen und Lagerflächen zu befolgen.
- (2) ¹Landfahrzeuge aller Art, die nicht unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, jedoch im Zusammenhang mit der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit im Hafengebiet benutzt werden, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Hafenbehörde geparkt oder abgestellt werden.
- (3) ¹Im Hafengebiet ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 14 Ordnung und Sauberkeit, Immissionsschutz

- (1) ¹Die Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten. ²Feste Gegenstände, wie Draht oder Eisenteile, Teile der Schiffsausrüstung, Unrat und Abfälle aller Art dürfen auf keinen Fall in das Hafenbecken geworfen werden. ³Der Müll wird in die vorhandenen Mülltonnen entsorgt. ⁴Für den Abtransport seines Sperrmülls hat jeder Gast selbst zu sorgen. ⁵Die Mülltonnen sind hiervon freizuhalten.
- (2) ¹Öl, ölhaltiges Wasser (Bilgenwasser), Ölrückstände, Farbe, Benzin oder andere flüssige Brennstoffe (z. B. Diesel) dürfen in das Hafenbecken weder gepumpt, ausgeschüttet noch abgeleitet werden. ²Für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Vorschriften entstehen, haftet der Verursacher.
- (3) ¹Fällt im Rahmen gewerblicher Tätigkeit (z. B. Fischverkauf, Imbisschiff) Abfall an, so ist dieser in einem vom Verursacher vorzuhaltenden Mülltonne ordnungsgemäß zu entsorgen. ²Es ist verboten, diese Abfälle in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (4) ¹Es ist untersagt, Schiffstoiletten, Chemie-WCs oder Spülwasser außenbords zu leiten.

- (5) ¹Es ist untersagt, sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel im gesamten Hafengelände niederzulassen, wenn als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Grölen, Beschimpfungen, Werfen bzw. Liegenlassen von Flaschen oder anderer Gegenstände, ungehöriges Verhalten (§ 118 OWiG) oder Eingriffe in den Fußgänger- und/ oder Fahrzeugverkehr gefährdet, in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden. ²Grillen und offenes Feuer ist im gesamten Hafengebiet verboten.
- (6) ¹Eltern sind verpflichtet, die volle Aufsichtspflicht ihrer Kinder zu gewährleisten. ²Eltern haften für ihre Kinder! ³Es ist verboten, fremde Schiffe zu besteigen, die Uferböschungen zu beschädigen oder mit Steinen zu werfen.
- (7) ¹Hunde sind im Geltungsbereich der Hafennutzungsordnung stets an der Leine zu führen und müssen so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird. ²Hundebesitzer haben den Unrat ihrer Hunde sofort zu entfernen.
- (8) ¹Das Füttern von Möwen oder sonstigen Wassertieren im Hafengebiet ist nicht gestattet.
- (9) ¹Lärmbelästigungen durch Arbeiten oder sonstige Tätigkeiten an Bord der im Hafen liegenden Wasserfahrzeuge sowie übermäßige Rauchentwicklungen aus Schornsteinen oder Auspuffanlagen sind zu vermeiden und können vom Hafenmeister oder der Hafenbehörde untersagt werden.

§ 15 Rettungsmittel

- (1) ¹Die Hafenbehörde stellt Rettungsmittel im Hafengebiet in ausreichender Anzahl zur Verfügung. ²Die Rettungsmittel dürfen nicht unbefugt entfernt, beschädigt oder missbräuchlich genutzt werden. ³Die Strafvorschriften der §§ 303, 304 und 145 StGB bleiben unberührt.

§ 16 Lagern von Gütern

- (1) ¹Es dürfen im Hafengebiet keine höheren als die von der Hafenbehörde zugelassenen Flächenbelastungen vorgenommen werden.
- (2) ¹Jegliche Lagerung und Zwischenlagerung von gefährlichen Gütern gemäß der Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (HGGV) im Hafengebiet bedarf der Zustimmung der Hafenbehörde.

§ 17 Feuerarbeiten

- (1) ¹Feuerarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten eine hafenbehördliche Erlaubnis vorliegt. ²Die Hafenbehörde kann Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt erlassen.

§ 18 Verhalten bei Gefahren

- (1) ¹Der Ausbruch von Feuer und die Feststellung sonstiger Gefahr drohender Zustände sind unverzüglich der Feuerwehr zu melden. ²Daneben sind die Hafenbehörde, die Wasserschutzpolizei und die Bundespolizei unverzüglich zu unterrichten. ³In Notfällen kann Hilfe durch anhaltende Schallsignale herbeigerufen werden.
- (2) ¹Personen- und Schiffsunfälle sowie das drohende Sinken von Schiffen sind dem Hafenmeister, der Hafenbehörde und der Wasserschutzpolizei unverzüglich zu melden.
- (3) ¹Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Ankunft am Liegeplatz über die Möglichkeiten zur Alarmierung der Sicherheitsbehörden zu unterrichten. ²Die entsprechenden Informationen befinden sich im Hafen an den Informationstafeln.
- (4) ¹Unabhängig von den Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anordnungen von der Hafenbehörde, dem Hafenmeister, der Feuerwehr und der Polizei unverzüglich zu befolgen.

§ 19 Überladene und seeuntüchtige Schiffe

- (1) ¹Ist ein Schiff überladen oder sind Anhaltspunkte für eine Seeuntüchtigkeit vorhanden, so kann die Hafenbehörde oder der Hafenmeister das Auslaufen aus dem Hafen verbieten.

§ 20 Übernahme flüssiger Treib- und Betriebsstoffe von Straßenfahrzeugen

- (1) ¹Flüssige Treib- und Betriebsstoffe dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters oder der Hafenbehörde an Wasserfahrzeuge zu deren Eigenversorgung abgegeben werden. ²Bei Gewitter und während des Ladens und Löschens ist die Abgabe verboten.
- (2) ¹Während der Treib- und Betriebsstoffaufnahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass im Falle der Gefahr die Pumpen sofort stillgelegt werden und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden können. ³Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass keine Treib- und Betriebsstoffe auf die Land- und Wasserflächen des Hafens gelangen. ⁴Eine Sicherheitszone von fünf Metern muss durch eine Absperrung mit Beginn der Bebunkerung kenntlich gemacht werden, zuständig ist der Lieferant.

§ 21 Hafenanlagen

- (1) ¹Es ist verboten, Hafenanlagen zu beschädigen, sie unbefugt zu verändern oder zu zerstören. ²Wasserwirtschaftliche Anlagen (z. B. Molen) dürfen durch unbefugte Personen nicht Betreten werden.
- (2) ¹Der Verursacher hat Beschädigungen von Hafenanlagen unverzüglich dem Hafenmeister anzuzeigen.

§ 22 Stegnutzung

- (1) ¹Die Steganlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. ²Schäden an den Steganlagen sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden. ²Abstehende Schiffsteile wie Ruder und Außenbordmotoren sind während der Liegezeit im Hafen platzsparend anzubringen bzw. einzustellen. ³Das Lagern von Gegenständen aller Art ist auf den Stegen und Auslegern (kurz- oder langfristig) nicht zulässig.
- (2) ¹Rauchen und sonstiger Umgang mit Feuer ist auf der gesamten Steganlage verboten. ²Die Anlegestellen sind für die Nachbarn zugänglich zu halten. ³Boote dürfen nur an den ihnen zugewiesenen Liegeplätzen festmachen.
- (3) ¹An den Bootsstegen sowie der Wasser- bzw. Elektroinstallation dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, außer mit einer Genehmigung durch die Hafenbehörde.

§ 23 Ver- und Entsorgung der Liegeplätze

- (1) ¹Strom und Frischwasser dürfen nach erfolgter Anmeldung beim Hafenmeister aus den Zapfstellen entnommen werden. ²Die Wasseranschlüsse führen kein Trinkwasser.
- (2) ¹Die Nutzung von elektrischer Energie und Wasser wird pauschal oder nach Verbrauch abgerechnet. ²Der Anschluss von Stromverbrauchern mit größerer Stromabnahme, wie z. B. Heizlüfter, ist nicht gestattet. ³Elektrische Zuleitungen zwischen einem Boot und dem Stegverteiler müssen der VDR 0100 Teil 721 entsprechen. ⁴Die Kabel vom Verteiler zum Boot sind so zu verlegen, dass andere dadurch nicht behindert oder verletzt werden und keine Schäden an den Steganlagen auftreten können.
- (3) ¹Für die Versorgung mit Gas ist der Liegeplatzbesitzer selbst verantwortlich. ²Gasanlagen an Bord müssen in sicherem Zustand sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. ³Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind einzuhalten.

§ 24 Benutzung der Slipanlage

- (1) ¹Die Anlage ist grundsätzlich freizuhalten. ²Kraftfahrzeuge dürfen die Zufahrt zur Slipanlage und die Anlagen selbst nur für ein zügiges zu Wasser lassen oder aus dem Wasser nehmen eines Wasserfahrzeuges benutzen. ³Im Einsatzfall haben Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) das Vorrecht auf Benutzung der Anlage, alle Übrigen Nutzer haben dann sofort freie Bahn zu schaffen.

§ 25 Übernachten im Hafengebiet

- (1) ¹Das Übernachten auf Kajütbooten im Hafen ist gestattet. ²Das Dauerwohnen auf Schiffen ist untersagt.

§ 26 Unklarmeldung

- (1) ¹Vor Arbeitsbeginn an Anlagen und Geräten, die zum zeitweiligen oder dauerhaften Unklarwerden des Schiffes führen, hat vorab eine Unklarmeldung an den Hafenmeister zu erfolgen.

§ 27 Verkehrsstörende Einrichtungen

- (1) ¹Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenverkehr stören können, dürfen nicht angebracht oder betrieben werden.

§ 28 Taucherarbeiten

- (1) ¹Einer Erlaubnis der Hafenbehörde bedarf, wer beabsichtigt, in den Hafengewässern Taucharbeiten durchzuführen. ²Es ist für eine ausreichende Sicherung der betauchten Fläche zu sorgen. ³Die Flagge „Alpha“ ist zu setzen.

§ 29 Haftung

- (1) ¹Jeder Hafenanlagenbenutzer haftet für alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen oder Hafeneinrichtungen verursachen. ²Zu den Schäden zählen auch Verschmutzungen.
- (2) ¹Die Hafenanlagenbehörde haftet insbesondere nicht für:
 - Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- oder Explosionsschäden,
 - Schäden, die durch höhere Gewalt oder Eingriffe anderer Behörden entstehen,
 - Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sie nicht verpflichtet ist,
 - Schäden, die Dritten durch einen Hafenanlagenbenutzer zugefügt wurden.

§ 30 Ausnahmen

- (1) ¹In besonders begründeten Einzelfällen kann die Hafenanlagenbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen dieser Hafennutzungsordnung gestatten.

§ 31 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Hafenanlagen sind die Gesamtheit aller zu einem Hafen gehörenden Einrichtungen.
- (2) ¹Feuarbeiten sind Arbeiten, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände so erwärmt werden, dass Zündungen hervorgerufen werden können, z. B. Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Anwärm- und Lötgeräten.
- (3) ¹Unklar ist alles, was nicht einsatzfähig, nicht in Ordnung und nicht gebrauchsfertig ist.


§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig gemäß § 34 Absatz 1 der Hafenverordnung (HafVO M-V) in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes (WVHaSiG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) den Vorschriften des § 7 Absatz 7 dieser Nutzungsordnung über die An- und Abmeldung zuwiderhandelt;
 - b) einer allgemeinen Vorschrift nach § 14 dieser Nutzungsordnung zuwiderhandelt;
 - c) der Verpflichtung nach § 9 Absatz 5 dieser Nutzungsordnung über die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Wasserflächen zuwiderhandelt;
 - d) einer Vorschrift nach § 16 dieser Nutzungsordnung über das Lagern von Gütern zuwiderhandelt.
- (2) ¹Ordnungswidrig gemäß § 34 Absatz 3 der Hafenverordnung (HafVO M-V) in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes (WVHaSiG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung vorübergehender Art der Hafenbehörde, die aus besonderem Anlass zur Sicherung und Ordnung der Schifffahrt erforderlich ist, zuwiderhandelt.
- (3) ¹Die weiteren Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 34 HafVO M-V bleiben unberührt.
- (4) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 3 WVHaSiG M-V mit einer Geldbuße von bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung der Gemeinde Insel Poel vom 06.05.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt zu Kirchdorf am 22. Dezember 2022


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Diese Hafennutzungsordnung wurde unter www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen mit Ablauf des 31.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Übersichtskarte 1: 923
Erstellt am: 24.07.2020

Hafengebiet gem. § 2 Abs. 1 HaMO

Timmendorf
Strand

Insel
Pool

ANLAGE B
zur HaMO der Gemeinde Ostseebad Jasmund Rügen

